

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Januar 2020

Nr. 4/2020

Inhalt:

**Satzung zur Änderung der
Satzung
des
Zentrums zur Förderung der Hochschullehre
der
Universität Siegen**

Vom 15. Januar 2020

Satzung zur Änderung der
Satzung
des
Zentrums zur Förderung der Hochschullehre
der
Universität Siegen

Vom 15. Januar 2020

Aufgrund der § 2 Absatz 4, § 22 Absatz 1 Nr. 3 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in der Fassung vom 24. September 2019 (GV.NRW. S. 593), hat die Universität Siegen die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre der Universität Siegen vom 13. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 1/2019) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die gewählten Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 15. Januar 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)